





## 2.2 Das Bureau Fédéral

### 2.2.1 Zusammensetzung

### 2.2.2 Wahl

### 2.2.3 Zuständigkeiten

### 2.2.4 Der Commissaire Fédéral

### 2.2.5 Der Président Fédéral

### 2.2.6 Der Vice-Président Fédéral

### 2.2.7 Der Secrétaire Fédéral

### 2.2.8 Der Schatzmeister

### 2.2.9 Der Kurat der UIGSE-FSE

## 2.3 Das Commissariat Fédéral – Zusammensetzung und Befugnisse

### 2.3.1 Der Stellvertreter des Commissaire Fédéral

### 2.3.2 Bezahlte Mitarbeiter

## 2.4 Organisation

### 2.4.1 Verwaltung und Kontrolle

### 2.4.2 Der Rechnungsprüfer

## **3 BEZIEHUNGEN DER UNION**

### 3.1 Beziehungen im Inneren der Internationalen Union

#### 3.1.1 Beziehungen zwischen den Verbänden

#### 3.1.2 Partnerschaften und Gastaufenthalte

#### 3.1.3 Für Gastaufenthalte empfohlene Bedingungen

### 3.2 Außenbeziehungen der UIGSE-FSE und ihrer Verbände

## **4 VERÖFFENTLICHUNGEN UND INFORMATIONEN**

### 4.1 Veröffentlichungen und Informationsverteilung

### 4.2 Die Pfadfinderzeitschriften und der

Informationsaustausch zwischen den nationalen Verbänden

## **5 DAS GEMEINSAME ZEREMONIELL**

### 5.1 Ziele

### 5.2 Der pfadfinderische Stil

### 5.3 Abzeichen

### 5.4 Flaggen

### 5.5 Das zweifarbig geteilte Banner

### 5.6 Kluft und Abzeichen

### 5.7 Erprobungen, Grade und Spezialabzeichen

## **6 DIE GRUPPENFÜHRER-AUSBILDUNG**





9.3.3 Der Vorstand

9.3.4 Der Präsident

9.3.5 Der Bundessekretär

9.3.6 Der Bundesschatzmeister

9.3.7 Die Bundesmeisterin / der Bundesfeldmeister

9.3.8 Der Bundeskurat

9.3.9 Die nationale Führungsmannschaft

9.4 Organisation und Mittel des Verbands

9.5 Nationale Satzungen und gestattete Abweichungen

## **10 ANHANG A**

10.1 KLUFT UND ABZEICHEN

10.1.1 Die Kluft

10.1.2 Die Abzeichen

## **11 ANHANG B: ANERKANNTE VERBÄNDE**

## **12 ANHANG C: Anwärterverbände**

## **13 ANHANG D: Beobachter**

## **14 ANHANG E: Pfadfinder-Wörterbuch französisch-deutsch**

## **WARUM EIN REGELWERK**

Die Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe – Fédération du Scoutisme Européen gibt in ihren Statuten ihre Ziele an und legt ihren allgemeinen Rahmen fest. Die Statuten der UIGSE-FSE gehen jedoch nicht auf die Einzelheiten der Organisation und ihrer Umsetzung ein. Das vorliegende Regelwerk legt die praktischen Regeln fest, die für die Anwendung der Statuten notwendig sind.

Anmerkung: Im vorliegenden Regelwerk steht der Begriff "katholisch" für "in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl in Rom", "orthodox" bedeutet "jede andere apostolische Kirche in Gemeinschaft mit dem Ökumenischen Patriarchat", "protestantisch" bedeutet "eine von der Reformation kommende kirchliche Gemeinschaft"; vgl. dazu das Religiöse Direktorium der UIGSE-FSE, Kapitel 4.





### **1.3 Änderungen der Statuten, des Regelwerks, der grundlegenden Texte der UIGSE-FSE**

Änderungen von Artikel I der Statuten der UIGSE-FSE sowie Änderungen an einem der grundlegenden Texte müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anerkannten Verbände, die beim Conseil Fédéral vertreten sind, gebilligt werden, wobei jeder anerkannte Verband dann eine Stimme hat, die durch seinen Präsidenten oder dessen Vertreter abgegeben wird, unbeschadet dessen, was in Artikel 2.1.13 vorgesehen ist. Die Mitglieder des Bureau Fédéral stimmen dabei nicht ab.

Änderungen anderer Artikel der Statuten der UIGSE-FSE, sowie Änderungen an Kapitel 1 dieses Regelwerks, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der beim Conseil Fédéral anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit beschließender Stimme gebilligt werden.

Änderungen der anderen Kapitel dieses Regelwerks sowie des Zeremoniells müssen mit der absoluten Mehrheit (50% plus eine Stimme) der beim Conseil Fédéral anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit beschließender Stimme gebilligt werden.

Entsprechend Artikel 1.1.2. der Statuten der UIGSE-FSE wird jede Änderung der Statuten der UIGSE-FSE dem päpstlichen Rat für die Laien zur Approbation vorgelegt.

### **1.4 Die Auflösung der Internationalen Union**

Die Auflösung und Abwicklung der Internationalen Union kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anerkannten Verbände beim Conseil Fédéral anwesend sind, und zwar mit der Mehrheit von zwei Dritteln der beim Conseil Fédéral anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit beschließender Stimme.

Im Fall der Auflösung entscheidet der letzte Conseil Fédéral über die Vergabe des gemeinsamen Vermögens.

## **2 ORGANISATION UND STRUKTUREN DER INTERNATIONALEN UNION**

Die Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe ist folgendermaßen strukturiert:

- das Conseil Fédéral mit seinen Ausschüssen,
- das Bureau Fédéral,
- das Commissariat Fédéral.

### **2.1 DAS CONSEIL FÉDÉRAL**

Das Conseil Fédéral umfasst Mitglieder mit beschließender Stimme und Mitglieder mit beratender Stimme.

#### **2.1.1 Mitglieder mit beschließender Stimme**

Die Mitglieder mit beschließender Stimme sind:

- der Commissaire Fédéral, der Président Fédéral, der Vice-Président Fédéral, der Secrétaire Fédéral,
- der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin der anerkannten Verbände,
- der Präsident und der Bundessekretär der anerkannten Verbände, die mehr als 1.000 Mitglieder haben, unbeschadet der vorgesehenen Ausnahmen in den folgenden Artikeln.





### 2.1.3.2 Regionale Mitglieder

Wenn es in einem Land innerhalb der nationalen Gemeinschaft eine besondere soziokulturelle und sprachliche Region mit spezifischen Charakterzügen gibt und dort eine Sprache gesprochen wird, die sich von jener der Mehrheit des Landes unterscheidet, kann diese Region mit Zustimmung des Verwaltungsrats des nationalen Verbandes innerhalb des nationalen Verbandes Autonomie genießen und beim Conseil Fédéral vertreten sein.

Die Anerkennung einer derartigen soziokulturellen Region obliegt der Anerkennung durch den Conseil Fédéral nach Vorschlag durch den nationalen Verband. Die soziokulturelle und sprachliche Region muss innerhalb des nationalen Verbandes eine konkrete Autonomie genießen und über eine Mindeststärke von 250 Mitgliedern verfügen.

In diesem Fall benennt der Verwaltungsrat des nationalen Verbandes einen Delegierten dieser soziokulturellen Region auf Vorschlag des oder der Landesthings der betreffenden Regionen. Der Delegierte nimmt am Conseil Fédéral mit beratender Stimme teil.

### 2.1.3.3 Mitglieder seitens der UIGSE-FSE

Der Kurat der UIGSE-FSE, sowie die Stellvertreter und die Assistenten des Commissaire Fédéral nehmen an den Versammlungen des Conseil Fédéral mit beratender Stimme teil.

### 2.1.3.4 Kuraten

Die Bundeskuraten jedes anerkannten Verbandes oder Anwärterverbandes nehmen an den Versammlungen des Conseil Fédéral mit beratender Stimme teil.

## 2.1.4 Zuständigkeiten

Das Conseil Fédéral ist die höchste Autorität in der Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe-Fédération du Scoutisme Européen.

Wenn es das Zivilrecht erfordert, ist das Conseil Fédéral die Hauptversammlung der UIGSE-FSE und das Bureau Fédéral ist deren Verwaltungsrat (siehe Artikel 2.23).

Der Kompetenz des Conseil Fédéral sind insbesondere vorbehalten:

- Erlass und Veränderungen der Statuten der UIGSE-FSE, der grundlegenden Texte, des Regelwerks, des Zeremoniells und jedes anderen Texts der Internationalen Union mit Regelungscharakter, wie vom Artikel 13 des vorliegenden Regelwerks vorgesehen;
- Festlegung und Anerkennung des Handlungsprogramms der UIGSE-FSE in seinen groben Zügen mit der in Artikel 2.17 des vorliegenden Regelwerks vorgesehenen Mehrheit;
- Prüfung der finanziellen Mittel der Internationalen Union, insbesondere die Festlegung des Mitgliedsbeitrags, die Annahme der Jahresbilanz, des Haushalts und der Abrechnung der Internationalen Union mit der in Artikel 2.17 des vorliegenden Regelwerks vorgesehenen Mehrheit;
- Wahl des Commissaire Fédéral, des Président Fédéral, des Vice-Président Fédéral, des Secrétaire Fédéral mit der in Abschnitt 2.17 des vorliegenden Regelwerks vorgesehenen Mehrheit;





## 2.1.7 Verlauf des Conseil Fédéral und Wahlen

Das Conseil Fédéral kann gültig tagen, wenn es regelgerecht gemäß den Verfügungen der Statuten der UIGSE-FSE und des Regelwerks einberufen wurde und wenn wenigstens die Hälfte der anerkannten Verbände anwesend ist.

Der Président Fédéral führt den Vorsitz beim Conseil Fédéral und wacht über den guten Verlauf der Debatten. Der Vice-Président vertritt den Président im Fall der Verhinderung oder aufgrund Delegation durch letzteren.

Im Fall der Wahl des Président Fédéral führt der Älteste unter den Mitgliedern des Conseil Fédéral mit beschließender Stimme den Vorsitz.

Die Wahlen erfolgen durch Handhebung oder auf Verlangen von fünf Mitgliedern geheim und mit Wahlzetteln. Gewöhnlich bringen die beratenden Stimmen vor den beschließenden Stimmen ihre Meinung zum Ausdruck, um so ihre Meinung gegenüber jenen abzugeben, die eine beschließende Stimme abgeben müssen.

Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit beschließender Stimme getroffen, mit Ausnahme der in diesem Regelwerk vorgesehenen Fälle. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Der Secrétaire Fédéral ist für die Organisation der Versammlung des Conseil Fédéral verantwortlich. Nach der Versammlung bereitet er das Protokoll vor, das dem Président Fédéral zur Annahme vorgelegt wird. Den Mitgliedern des Conseil Fédéral wird in den Monaten, die der Versammlung folgen, eine Zusammenfassung geschickt.

### 2.1.7.1 Wahlen des Bureau Fédéral

Die Wahlen der Mitglieder des Bureau Fédéral erfolgen geheim mit Stimmzetteln.

Im ersten Wahlgang wird das Quorum zur Wahl eines Kandidaten von zwei Dritteln der beschließenden Stimmen gebildet.

Im zweiten Wahlgang wird das Quorum von der absoluten Mehrheit (50% plus eine Stimme) der beschließenden Stimmen gebildet.

Im dritten Wahlgang wird das Quorum von der einfachen Mehrheit der beschließenden Stimmen gebildet.

### 2.1.7.2 Abstimmung durch Korrespondenz

Normalerweise werden die Entscheidungen des Conseil Fédéral in Plenarsitzungen getroffen, aber aufgrund besonderer Erfordernisse, insbesondere im Fall dringender Fragen, kann der Président Fédéral dem Conseil Fédéral Entscheidungen durch Korrespondenz zur Annahme vorlegen.

In diesem Fall müssen die Dokumente, die zur Annahme verschickt werden, wenigstens zwei Monate vor dem Stichtag, der für die Abstimmung festgelegt ist, verschickt werden.

Die Abstimmung ist gültig, wenn 50% plus eines der Mitglieder des Conseil Fédéral mit beschließender Stimme ihre Stimme einschicken.



Falls eine Abstimmung nicht gültig ist, weil das Quorum der Stimmen nicht erreicht wurde, kann sie der Président Fédéral wiederholen, indem er einen neuen Stichtag festlegt. Falls das Quorum beim zweiten Mal immer noch nicht erreicht wird, wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung des folgenden Conseil Fédéral gesetzt.

Eine Abstimmung per Post kann aufgehoben werden, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Conseil Fédéral mit beschließender Stimme verlangen. In dieser Situation wird die Angelegenheit auf die Tagesordnung des folgenden Conseil Fédéral gesetzt.

Die Änderungen am Artikel I der Statuten der UIGSE-FSE sowie die Änderungen an den anderen grundlegenden Texten sind von der Abstimmung durch Korrespondenz ausgeschlossen.



## 2.1.8 Der Conseil des Commissaires Généraux

Der Conseil des Commissaires Généraux ist der Rat des Commissaire Fédéral, er stellt auch die ständige pädagogische Kommission des Conseil Fédéral dar.

Der Conseil des Commissaires Généraux setzt sich aus dem Commissaire Fédéral und den Bundesmeisterinnen und Bundesfeldmeistern der anerkannten Verbände zusammen. Die Mitglieder des Bureau Fédéral, der Kurat der UIGSE-FSE, die Stellvertreter und die Assistenten des Commissaire Fédéral, die Bundesmeisterinnen und Bundesfeldmeister der Anwärterverbände und der assoziierten Verbände sind mit beratendem Status eingeladen.

Der Commissaire Fédéral und die Bundesmeisterinnen und Bundesfeldmeister der anerkannten Verbände haben eine beschließende Stimme.

Der Conseil des Commissaires Généraux wird jedes Mal, wenn dies als notwendig erachtet wird, vom Commissaire Fédéral mit Zustimmung des Bureau Fédéral einberufen, oder auf Antrag der Hälfte der Bundesmeisterinnen und Bundesfeldmeister der anerkannten Verbände.

Mit Zustimmung des Bureau Fédéral kann der Conseil des Commissaires Généraux abwechselnd mit dem Conseil Fédéral einberufen werden.

Der Conseil des Commissaires Généraux kümmert sich um Fragen betreffend:

- die pfadfinderische Pädagogik und die pfadfinderische Methode;
- die Gruppenführerausbildung, nationale und internationale Schulungslager und Pläne zu diesem Thema;
- Partnerschaften und Pläne für internationale Aktivitäten.

Der Conseil des Commissaires Généraux kann sich auch zu gemeinsamen Überlegungen oder Ausbildungskursen versammeln, die erzieherische, pädagogische, religiöse oder andere Themen betreffen.

Das Conseil Fédéral kann dem Conseil des Commissaires Généraux einige seiner Zuständigkeiten übertragen. Insbesondere wird die Annahme der Jahresbilanz, des Haushalts und der Abrechnungen der Internationalen Union dem Conseil des Commissaires Généraux übertragen, wenn das Conseil Fédéral nicht stattfindet.





## 2.2 Das Bureau Fédéral

### 2.2.1 Zusammensetzung

Das Bureau Fédéral setzt sich aus dem Commissaire Fédéral, dem Président Fédéral, dem Vice-Président Fédéral und dem Secrétaire Fédéral zusammen.

Die Mitglieder des Bureau Fédéral handeln ausschließlich im Interesse der Internationalen Union und dürfen nicht als Vertreter irgendeines Verbandes oder einer Gruppierung von Verbänden betrachtet werden, noch dürfen sie sich selbst als solche betrachten.

Die Mitglieder des Bureau Fédéral müssen unter den Mitgliedern ausgewählt werden, die sich vollständig der religiösen Identität und den Zielen der UIGSE-FSE gemäß Artikel 1.1.1. der Statuten der UIGSE-FSE verpflichtet wissen.

Es ist wünschenswert, dass sich die Mitglieder des Bureau Fédéral aus verschiedenen Verbänden zusammensetzen.

Der Kurat der UIGSE-FSE und die Stellvertreter des Commissaire Fédéral nehmen an den Versammlungen des Bureau Fédéral mit beratender Stimme teil.

### 2.2.2 Wahl

Die Mitglieder des Bureau Fédéral werden vom Conseil Fédéral für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Das Bureau Fédéral kann bis zum folgenden Conseil Fédéral jemanden nachwählen, um ein Mitglied des Bureau zu ersetzen, das zurückgetreten ist oder sein Mandat nicht mehr ausüben kann.

### 2.2.3 Zuständigkeiten

Das Bureau Fédéral:

- stellt den ständigen, ausführenden Ausschuss des Conseil Fédéral dar;
- garantiert die Umsetzung der Entscheidungen des Conseil Fédéral;
- überwacht die allgemeine Aktivität der Union, seiner Verbände und der assoziierten Verbände, sowie die loyale Umsetzung der grundlegenden Texte;
- überwacht die wirtschaftliche Verwaltung der Union;
- ist beauftragt, die eventuellen, bezahlten Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen und zu entlassen;
- wird vom Président Fédéral einberufen.

Zwischen den Versammlungen des Conseil Fédéral ist das Bureau Fédéral für die Verwaltung der Internationalen Union verantwortlich.

Vom Grundsatz her ist alles, was innerhalb der Union die Methode und die pädagogische Anwendung des Pfadfindertums und des Pfadfinderinntums betrifft, dem Commissaire Fédéral anvertraut.

Falls es das Zivilrecht erfordert, ist das Bureau Fédéral der Verwaltungsrat der UIGSE-FSE und der Conseil Fédéral ist hierbei die Hauptversammlung (siehe 2.1.4).

Das Bureau Fédéral versammelt sich mindestens einmal pro Jahr und häufiger, wenn es die Erfor-





Bundesführungen und Equipes Fédérales verteilen kann.

Der Commissaire Fédéral vertritt die Union gültig in ihren äußeren Beziehungen, unbeschadet dessen, was im Artikel 2.25 bestimmt ist.

Der Commissaire Fédéral stellt die Vertretung der Internationalen Union gerichtlich und in allen Handlungen des bürgerlichen Lebens sicher.

Als solcher kann er im Namen der Internationalen Union jedes gerichtliche Vorgehen unternehmen, das mit Blick darauf notwendig ist, die Interessen der Internationalen Union oder der Verbände, die zu ihr gehören, zu verteidigen.

Der Commissaire Fédéral verantwortet seine Handlungen gegenüber dem Conseil Fédéral.

### 2.2.5 Der Président Fédéral

Der Président Fédéral:

- ist Garant für die Anwendung der Statuten und des Regelwerks der UIGSE-FSE;
- beruft das Bureau Fédéral und das Conseil Fédéral ein und führt deren Vorsitz, außer im Fall seiner eigenen Wahl (Artikel 2.17), und stellt den ordentlichen Verlauf der Debatten sicher;
- vertritt die Internationale Union beim Heiligen Stuhl und insbesondere beim Päpstlichen Rat für die Laien (siehe Artikel 3.2). Für seine Berichte kann er ein Mitglied des Bureau Fédéral oder des Commissariat Fédéral beauftragen. Der Commissaire Fédéral wird vom Président Fédéral eng in die Aufgabe der Vertretung beim Heiligen Stuhl eingebunden.

Der Président Fédéral ist regelmäßig über das satzungsmäßige Leben jedes nationalen Verbands auf dem Laufenden zu halten, insbesondere über Änderungen an nationalen Satzungen, Veränderungen bei den Führungskräften (Verwaltungsrat, Vorstände, Bundesführungen) und über die Abhaltung des Bundesthings und der Versammlungen des Verwaltungsrats.

Der Président Fédéral verantwortet seine Handlungen gegenüber dem Conseil Fédéral.

### 2.2.6 Der Vice-Président Fédéral

Der Vice-Président Fédéral:

- ist für die Pflichten verantwortlich, die ihm vom Président Fédéral oder vom Bureau Fédéral anvertraut werden;
- ersetzt den Président Fédéral im Fall der Verhinderung.

### 2.2.7 Der Secrétaire Fédéral

Der Secrétaire Fédéral ist verantwortlich für:

- die Organisation des Bureau Fédéral und des Conseil Fédéral;
- die Verwaltung der von der Union organisierten Aktivitäten;
- die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der Union;
- die Zusammenführung der Statistiken, Veröffentlichungen und Zeitschriften, welche die Handlungsbereiche der Internationalen Union betreffen;
- die Verwaltung und die Aktualisierung der Archive.





## 2.3 Das Commissariat Fédéral – Zusammensetzung und Befugnisse

Das Commissariat Fédéral setzt sich aus dem Commissaire Fédéral, den Stellvertretern und den Assistenten des Commissaire Fédéral zusammen.

Der Kurat der UIGSE-FSE nimmt an den Versammlungen des Commissariat Fédéral mit beratender Stimme teil.

Der Commissaire Fédéral vertraut jedem Stellvertreter und jedem Assistenten genaue Aufgaben an. Diese Aufgaben können betreffen:

- die Pädagogik und die pfadfinderische Methode;
- die Ausbildung der Gruppenführer und Ausbildungslager;
- internationale Aktivitäten;
- die Beziehungen mit den Verbänden, insbesondere mit den Anwärterverbänden und jenen, die im Aufbau sind;
- die Pressearbeit und Veröffentlichungen der Internationalen Union;
- die Entwicklung;
- die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation;
- die Beziehungen mit Organisationen;
- usw.

Es ist wünschenswert, dass sich die Stellvertreter und die Assistenten des Commissaire Fédéral aus mehreren Verbänden zusammensetzen.

Die Beisitzer und die Assistenten des Commissaire Fédéral werden mit der Zustimmung des Verbands ernannt, dem jeder von ihnen angehört.

### 2.3.1 Die Stellvertreter des Commissaire Fédéral

Es ist wünschenswert, dass der Commissaire Fédéral drei Stellvertreter hat. Sie werden vom Commissaire Fédéral mit Zustimmung des Bureau Fédéral ernannt und sie werden unter den Mitgliedern der anerkannten Verbände ausgewählt. Einer der Stellvertreter muss obligatorisch dem vom Commissaire Fédéral verschiedenen Geschlecht angehören: Ist der Commissaire Fédéral ein Mann, muss die Beisitzerin eine Frau sein und umgekehrt.

### 2.3.2 Bezahlte Mitarbeiter

Falls notwendig, beschäftigt die Internationale Union bezahlte Mitarbeiter.

Bezahlte Mitarbeiter werden vorzugsweise aus den Mitgliedern der nationalen Verbände der Internationalen Union ausgewählt. Sie sind den Statuten der UIGSE-FSE, dem Regelwerk und den grundlegenden Texten der Internationalen Union verpflichtet.

Der Commissaire Fédéral ist verantwortlich, die Arbeit der bezahlten Mitarbeiter anzuleiten, die auf Beschluss des Bureau Fédéral ausgewählt, eingestellt und entlassen werden.





## 3 BEZIEHUNGEN DER UNION

### 3.1 Die Beziehungen im Inneren der Internationalen Union

#### 3.1.1 Die Beziehungen zwischen den Verbänden

Obschon die Ebene der UIGSE-FSE der bevorzugte Ort für internationalen Austausch auf Ebene der Bundesführungen ist, haben die nationalen Verbände sowie die Konfessionsgilden alle Freiheit, bilaterale Abkommen mit einem anderen Verband oder einer anderen Konfessionsgilde, die Mitglied der Union ist, oder gar mit mehreren zu schließen, mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Verbänden zu intensivieren oder ein gemeinsames Projekt zu verwirklichen (zweisprachiges Schullager, Sternlager, Kurs in Darstellungskunst, Wallfahrt, Versammlungen und Treffen...).

Falls ein Protokoll zwischen Verbänden oder Konfessionsgilden verfasst wird, wird der Commissaire Fédéral darüber informiert. Er kann diese Information den anderen Verbänden weitergeben, wenn er dies als nützlich erachtet.

Alle nationalen Aktivitäten von großer Bedeutung (Treffen der gewählten Führer, Bundestreffen, Wallfahrten...) sind Gelegenheiten für Treffen zwischen Verbänden. Hierfür werden die nationalen Verbände vom organisierenden Verband im Vorhinein ausreichend informiert, damit ihre Vertreter daran teilnehmen können.

#### 3.1.2 Partnerschaften und Gastaufenthalte

Partnerschaften zwischen Gruppen haben zum Ziel, auf konkretere Art die europäische und internationale Bruderschaft erleben zu lassen, sowohl in den Gruppen als auch in den Sippen bzw. Gilden und Familien, und an dieser Bruderschaft eine größtmögliche Zahl an Pfadfindern und Pfadfinderinnen teilnehmen zu lassen.

Die Gruppenführer organisieren die Partnerschaften im Einvernehmen mit ihrem Stammesfeldmeister bzw. ihrer Stammesmeisterin selbst, und nach Rat der Bundesfeldmeister bzw. Bundesmeisterinnen der beiden betroffenen Länder.

Die Partnerschaftsaktivitäten sind folgende:

- gemeinsame Lager,
- Versammlungen zwischen Gruppenführern im Laufe des Jahres,
- persönliche Besuche oder Sippen- bzw. Gildenbesuche,
- Jugendaustausch in den Familien während der Ferien,
- Austausch von Zeitschriften, Gästebüchern, Lagerchroniken...
- Elterntreffen,
- Austausch von Geschenken,
- Aktivitäten, um die Sprache der anderen zu lernen,
- Austausch von Musikdateien und/oder anderen technischen Mitteln, um gemeinsame Lieder zu lernen,
- Kontakte unter Verwendung des Internets...

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.



Der Commissaire Fédéral unterstützt und ermutigt die Aktivitäten zur Partnerschaft, und alle nationalen Verbände sind eingeladen, Partnerschaften in ihren Projekten zu berücksichtigen und sie zu begünstigen.

Jeder Aufenthalt oder jedes Lager, jede Entsendung von Gruppenführern oder von Gruppen außerhalb des Rahmens der von der Internationalen Union oder von den Verbänden organisierten Partnerschaften, muss eine Absprache mit dem betroffenen Bundesfeldmeister bzw. Bundesmeisterinnen vorangehen.

Weiterhin müssen die Besucher, die für sich in Anspruch nehmen, von einem Pfadfinderverband zu sein, einen Brief des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin bei sich tragen, der sie bei den pfadfinderischen Autoritäten des besuchten Landes ausweist. Dieser Brief verleiht dem Besucher keinerlei Recht auf Gastaufenthalt oder Beherbergung, sondern ist lediglich eine Bescheinigung über der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband der Internationalen Union.



### 3.1.3 Für Gastaufenthalte empfohlene Bedingungen

Im Zusammenhang mit der Zulassung ausländischer Jugendlicher zu Schulungslagern oder Lagern von Gruppen bleibt den nationalen Verantwortlichen des aufnehmenden Verbands die Entscheidung über die Aufnahmebedingungen. Folgende Zulassungsbedingungen sind ratsam.

Ein ausländischer Pfadfinder, der um Gastaufenthalt bittet, soll:

- wenigstens 18 Jahre alt sein. Für Minderjährige: Unter Beachtung der Gesetze seines Landes und des gastgebenden Landes muss er gesetzlich einem erwachsenen Gruppenführer oder einer erwachsenen Gruppenführerin seines Landes anvertraut sein, der/die am Lager oder an der Aktivität teilnimmt, und der/die die gesetzliche Verantwortung für den Minderjährigen während dieses Zeitraums übernimmt;
- die schriftliche Genehmigung eines nationalen Verantwortlichen seines Landes (Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin, nationaler Delegierter usw.) und eines nationalen Verantwortlichen des gastgebenden Verbands (Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin, Bundesmeister oder Bundesmeisterin der betroffenen Stufe usw.) besitzen;
- die Sprache des gastgebenden Landes oder eine in diesem Land übliche Sprache sprechen;
- freiwillig und motiviert am Lager oder der Aktivität teilnehmen;
- bereit sein, zu helfen und mit den anderen Teilnehmern zu handeln, und nicht nur als einfacher Beobachter zu verweilen;
- damit einverstanden sein, am spirituellen Leben des Lagers oder der Praxis teilzunehmen, oder - falls die religiöse Bekenntnis unterschiedlich ist - an dem, was möglich ist;
- eine korrekte Kluft haben;
- alle verwaltungsmäßigen und gesetzlichen Genehmigungen haben, die sowohl von seinem Land als auch vom gastgebenden Land vorgesehen sind (Passe, Visa usw.);





- in finanzieller Hinsicht selbständig sein und die Transportkosten (hin und zurück), die Aufenthaltskosten und alle anderen Kosten, die notwendig sind, um am Lager oder an der Aktivität teilzunehmen, übernehmen. Oder im Fall einer finanziellen Unterstützung durch den gastgebenden Verband, klare Bedingungen zu diesem Thema schriftlich mit den nationalen Verantwortlichen des gastgebenden Verbands festgehalten haben.

Falls diese Kosten vollständig oder teilweise zu Lasten der Internationalen Union gehen, muss der nationale Verantwortliche des aufnehmenden Verbands, der die schriftliche Genehmigung für die Teilnahme ausgestellt hat, im Voraus die schriftlichen Vereinbarungen mit dem Commissaire Fédéral zu diesem Thema getroffen haben. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarungen wird keine Kostenerstattung durch die Internationale Union gewährleistet.

### **3.2 Die Außenbeziehungen der UIGSE-FSE und ihrer Verbände**

Jede Beziehung der UIGSE-FSE mit den internationalen Organisationen, den Staaten, den Regierungen, der Presse, dem Fernsehen, dem Radio, dem Internet usw. obliegt der Verantwortung des Commissaire Fédéral, außer die Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl, die dem Président Fédéral anvertraut sind (siehe Artikel 2.25).

Niemand kann im Namen der Internationalen Union sprechen oder sie - in welcher Frage auch immer - verpflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung und Autorisierung des Commissaire Fédéral oder des Président Fédéral für die Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl.

In gleicher Weise sind auf nationaler Ebene der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin und/oder der Präsident für die Beziehungen mit dem Staat, der nationalen Regierung, den Behörden usw. verantwortlich.

## **4 VERÖFFENTLICHUNGEN UND INFORMATIONEN**

### **4.1 Veröffentlichungen und Informationsverteilung**

Der Commissaire Fédéral gibt regelmäßig einen Bericht heraus und verteilt die verfügbaren Informationen für die Verantwortlichen der Verbände der Internationalen Union.

Der Commissaire Fédéral ist für den Inhalt der Internetpräsenz(en) der UIGSE-FSE und der durch die Internationale Union unter Verwendung des Internets verteilten Informationen verantwortlich.

Jede Ausstrahlung über Rundfunk, Fernsehen, Interview oder Artikel, Informationsverteilung über andere Mittel wie das Internet usw., welche die Internationale Union betreffen, muss zuvor durch den Commissaire Fédéral genehmigt sein.

In gleicher Weise sind auf nationaler Ebene der Bundesfeldmeister und die Bundemeisterin und/oder der Präsident verantwortlich, jede Ausstrahlung über Rundfunk, Fernsehen, Interview oder Presseartikel, jede Informationsverteilung über andere Mittel, wie das Internet usw., welche den nationalen Verband und im allgemeinen das Pfadfindertum der UIGSE-FSE in ihrem Land betreffen, zu genehmigen.

Der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin sind für die Internetpräsenz ihres Verbandes verantwortlich. Sie wachen darüber, dass die verteilte Information im Einklang mit den Ausrichtungen der UIGSE-FSE ist.





UIGSE-FSE, seine Worte und seiner grundlegenden Handlungen zu verändern, sondern vielmehr unter Wahrung der Einfachheit, der Einheit und des Zusammenhalts der Bewegung über die verschiedenen Länder hinweg.

Diese Anpassungen werden im nationalen Zeremoniell aufgeführt, welches so das Zeremoniell der UIGSE-FSE in jedem Verband vervollständigt.

## 5.2 Der pfadfinderische Stil

*„Der pfadfinderische Stil ist vor allem das, was dem Leben eines jeden einen eigenen, ursprünglichen, wohl unterscheidbaren Charakter verleiht. (...) Man muss auf den Stil eines Pfadfinders wie auf sein Wort zählen können (...).“*

*Der Stil des Pfadfinderlebens ist der Ausdruck einer Seelenhaltung, die in den täglichen Handlungen zum Tragen kommt: die unverfälschte Bruderschaft, die Selbstvergessenheit, die Ablehnung der Bequemlichkeit, der Sinn für Autorität, die Treue zum gegebenen Wort usw.*

*Der Stil muss normalerweise nach außen hin ein gewisses persönliches Gleichgewicht zum Ausdruck bringen, wo die spirituellen und leiblichen Eigenschaften, die einen Mann ausmachen, im gegenseitigen Einklang stehen und sich vervollständigen.“ (Pierre Géraud-Keraod)*

## 5.3 Abzeichen

Das gemeinsame Zeichen aller Mitgliedsverbände der Union ist das rote, achtspitzige Kreuz der Abtei Morimond (allgemein das „Kreuz des Hospitalordens des heiligen Johannes von Jerusalem“ genannt), belegt mit einer goldenen Lilie als Symbol des Pfadfindertums.

Nach gegenwärtigem Stand des positiven europäischen Rechts ist der französische Verband der Guides et Scouts d'Europe, der Gründungsverband der Internationalen Union, einziger Eigentümer der verschiedenen, wie auch immer gearteten Modelle, Zeichnungen und Eintragungen des Abzeichens, sowohl auf nationaler Ebene in Frankreich, als auch auf internationaler Ebene. Der französische Verband gewährt der Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe-Fédération du Scoutisme Européen eine internationale Nutzungsgenehmigung, welche diese annimmt. Der französische Verband ist auch für die regelmäßige Erneuerung der Eintragungen des Schutzes des Abzeichens verantwortlich.

Der Commissaire Fédéral ist der einzige Bevollmächtigte, der einem nationalen anerkannten Verband, einem nationalen Anwärterverband oder einem noch in der Entstehung begriffenen nationalen Verband nach Information des Conseil Fédéral die einstweilige, nationale Nutzungsgenehmigung für das Zeichen zuerkennt oder widerruft.

Jeder nationale Verband ist für die Eintragung des Abzeichens in seinem Land und für die regelmäßige Erneuerung dieser Eintragungen verantwortlich.

Jeder nationale Anwärter- oder anerkannte Verband der UIGSE-FSE verpflichtet sich, falls er aus der Internationalen Union ausgeschlossen wird oder falls er sie freiwillig verlässt und wenn er seine Aktivitäten weiterführt, alle Rechte aufzugeben, die er auf das Abzeichen erworben hat, wie es im Artikel 8.6 „Ausschluss eines nationalen Verbands“ vorgesehen ist.





## 7 DIE VERBÄNDE

### 7.1 Anerkannte Verbände und Anwärterverbände

Die Internationale Union umfasst anerkannte Verbände und Anwärterverbände. Der Antrag eines nationalen Verbands auf Aufnahme in die UIGSE-FSE wird dem Conseil Fédéral zur Annahme vorgelegt. Wenn der Antrag angenommen wird, wird der nationale Verband Anwärterverband. Solange er darauf wartet, hat er den Beobachterstatus.

Wenn der Bewerberverband alle in Artikel 8.4 „Anerkennung des Anwärterverbands“ vorgesehenen Bedingungen erfüllt, kann ihn das Conseil Fédéral anerkennen und der Verband tritt vollständig in die UIGSE-FSE ein mit allen Vorrechten, Rechten und Pflichten, die sich daraus ergeben.

Die Liste der anerkannten Verbände und die Liste der Anwärterverbände werden in den Anhang des vorliegenden Regelwerks gesetzt.

### 7.2 Beobachter

Falls in einem Land, in dem es keinen Verband der Internationalen Union gibt, eine „pfadfinderische Gruppierung“, wie z.B. ein bereits eingerichteter Pfadfinderverband oder Pfadfinderstämme und/oder funktionierende Gruppen oder gar nur eine Gruppierung von Personen am Handeln der Internationalen Union interessiert ist, kann diese „pfadfinderische Gruppierung“ Beziehungen mit der Internationalen Union unterhalten und eingeladen werden, an Aktivitäten teilzunehmen.

Der Commissaire Fédéral kümmert sich direkt oder durch einen seiner Stellvertreter oder Assistenten um die Beziehungen mit dieser „pfadfinderischen Gruppierung“.

In der Folge der Anfrage der „pfadfinderischen Gruppierung“ kann das Conseil Fédéral auf Vorschlag des Commissaire Fédéral dieser „pfadfinderischen Gruppierung“ den Status eines Beobachters in der Internationalen Union geben (und widerrufen) unter der Bedingung, dass:

- die „pfadfinderische Gruppierung“ sich zum christlichen Glauben bekennt und einer Kirche oder christlichen kirchlichen Gemeinschaft, wie im Religiösen Direktorium der UIGSE-FSE vorgesehen ist, zugeordnet ist;
- das praktizierte Pfadfindertum treu jenem von Baden-Powell folgt;
- die Gruppen nicht geschlechtsgemischt sind und es kein gemischtes Gruppenleben gibt.<sup>1</sup>
- sie den wesentlichen Linien der grundlegenden Texte der Internationalen Union prinzipiell zustimmen.

-----  
<sup>1</sup> Anmerkung der deutschen Version: Mit Respekt vor der Praxis anderer Pfadfinderbünde hält die UIGSE-FSE an der Methode einer differenzierten Koedukation fest, d.h. das gewöhnliche Gruppenleben (wöchentliche Gruppenstunden, Lager und Fahrt) vollzieht sich in geschlechtsspezifisch getrennten Gruppen. Im kulturellen, sozialen und religiösen Bereich arbeiten die beiden Sektionen eng zusammen, z.B. bei gemeinsamem Theater, Gesang, Hilfsaktionen, Wallfahrten usw. Auf diese Weise fördert sie die volle Entfaltung der Jugendlichen in ihren Eigenheiten als Männer und Frauen.





## 8 AUFNAHME NATIONALER VERBÄNDE IN DIE UIGSE-FSE UND DEREN AUSSCHLUSS

### 8.1 Aufnahme der Verbände

Ein Verband, der in die Internationale Union aufgenommen werden möchte, muss entweder bereits gegründet sein, oder sich aus mehreren Gruppen und/oder Stämmen bilden.

Um in der Internationalen Union anerkannt zu werden, muss ein Verband die folgenden fünf Auflagen anerkennen:

1. **Christlicher Bezug:** der Verband muss sich in konfessioneller Hinsicht klar festlegen im Rahmen der Bedingungen, die im Religiösen Direktorium der UIGSE-FSE festgelegt sind.
2. **Pädagogischer Bezug:** der Verband praktiziert die Pfadfindermethode so, wie sie Baden-Powell klar und deutlich dargestellt hat, und so, wie sie in ihren wesentlichen Zügen in diesem Regelwerk beschrieben ist.
3. **Keine Koedukation:** der Verband gruppiert Jungen und Mädchen in zwei Sektionen, eine Jungen- und eine Mädchensektion, die in ihrer Hierarchie und ihrer pädagogischen Struktur unterschieden sind. Die Gruppen des Verbandes sind nicht gemischt und praktizieren kein gemeinsames Gruppenleben.<sup>2</sup>
4. **Annahme des Gesetzes, des Versprechens und der Prinzipien:** der Verband nimmt in seiner nationalen Sprache (oder seinen nationalen Sprachen) das Gesetz, das Versprechen, die Prinzipien und die grundlegenden Texte an, so wie sie in den Statuten der UIGSE-FSE, im Regelwerk oder in deren Anhängen festgelegt sind.
5. **Annahme des Zeremoniells der UIGSE-FSE:** der Verband übersetzt das für alle Verbände der Internationalen Union gemeinsame Zeremoniell in seine nationale Sprache (oder seine nationalen Sprachen) und nimmt es an, wie es im Kapitel 5 dieses Regelwerks vorgesehen ist.

### 8.2 Um Anwärterverband zu werden

Während einer ersten Zeit bildet sich ein Verband und ist noch nicht Teil der Internationalen Union. Der Commissaire Fédéral kann ihm die Möglichkeiten einräumen, die Beobachtern zugedacht sind, wie es in Artikel 7.2 dieses Regelwerks vorgesehen ist. Er kann einem aus dem Kreis der Verantwortlichen des Verbands ausgewählten Gruppenführer eine zeitlich begrenzte Erlaubnis einräumen, das Abzeichen der Bewegung zu verwenden, und ihm als vorübergehende Leihgabe ein zweifarbig geteiltes Banner anvertrauen.

Während dieser Zeit vor seiner Aufnahme:

- organisiert der Verband sein internes Leben;
- erstellt der Verband entsprechend den Anforderungen der UIGSE-FSE seine Satzung oder passt sie an und hinterlegt beim Président Fédéral eine französische oder englische Übersetzung;
- übersetzt der Verband die grundlegenden Texte ebenso wie die Statuten der UIGSE-FSE, das Regelwerk und das Zeremoniell der Internationalen Union in seine Sprache (oder seine Sprachen);

-----  
<sup>2</sup> Vgl. Anmerkung in Fußnote 1.





## 8.4 Anerkennung des Anwärterverbands

Sobald der Commissaire Fédéral feststellt, dass das Leben des Anwärterverbands ausreichend satzungskonform, verwaltungsmäßig und pädagogisch verläuft, kann der Vorgang der Anerkennung beginnen.

Der Anwärterverband muss:

- aus mindestens 250 Mitgliedern und mindestens 10 gegründeten und aktiven Gruppen bestehen. In Nationen mit sehr geringer Bevölkerungszahl kann das Conseil Fédéral Abweichungen von diesen Grenzwerten gewähren;
- die Mehrzahl der Gruppenführer müssen an Schulungslagern oder Ausbildungskursen des Verbands, der Internationalen Union oder der anderen Verbände der UIGSE-FSE teilgenommen haben;
- eine Bundesführung aus ausreichend gefestigten Führungen haben, die an Schulungslagern und an der vorgesehenen Ausbildung teilgenommen haben und die den Verband führen, indem sie ihre Vorbereitung und Fähigkeit unter Beweis stellen;
- über die grundlegenden Texte verfügen, die sein internes Leben regeln;
- die Versammlungen des Bundesthings und des Verwaltungsrats regelmäßig abhalten, wie es in der Satzung des Verbands vorgesehen ist;
- die Ziele, Zwecke und Mittel beachtet haben, die in den Vereinbarungen genannt werden, die, wie im Artikel 83 vorgesehen, in der Probezeit unterzeichnet wurden.

Der Commissaire Fédéral und der Patenverband, falls es einen solchen gibt, liefern ihre Berichte für den möglichen Fall der Anerkennung an das Conseil Fédéral. Über die Aufnahme wird, wie im Artikel 2.1.4 des vorliegenden Regelwerks beschrieben, entschieden.

Im Fall einer positiven Abstimmung ist der nationale Verband mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten anerkannt.

Eine endgültige Erlaubnis zur Verwendung des Abzeichens wird zwischen der Internationalen Union und dem neu anerkannten Verband vereinbart (siehe Abschnitt 53).

## 8.5 Verlust der Anerkennung

Falls ein anerkannter Verband nicht alle im Abschnitt 8.4 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, wird er *de facto* wieder ein Anwärterverband. Das Bureau Fédéral stellt auf Vorschlag des Commissaire Fédéral diese Situation fest und informiert darüber den betroffenen Verband und den Conseil Fédéral. Das Bureau Fédéral gewährt dem Verband alle Unterstützung, um erneut anerkannter Verband zu werden.

## 8.6 Ausschluss eines nationalen Verbands

Im Fall schwerwiegender Verstöße gegen die Statuten und/oder das vorliegende Regelwerk durch einen anerkannten nationalen Verband, durch einen Anwärterverband oder einen im Aufbau befindlichen Verband, kann das Conseil Fédéral den Ausschluss des nationalen Verbands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen.

Dieser Ausschluss kann nur nach Abschluss der folgenden Prozedur erfolgen, falls es vom Conseil Fédéral nicht anders beschlossen wird:





### 9.1.1 Konfessionsgilden und reformierte oder orthodoxe Verbände

Falls in einem Land Stämme und/oder Gruppen existieren, die zu einer orthodoxen Kirche oder einer der kirchlichen Gemeinschaften gehören, wie sie vom Religiösen Direktorium der UIGSE-FSE vorgesehen sind, kann der Verwaltungsrat des nationalen Verbands diese Stämme und/oder Gruppen ermächtigen, eine Konfessionsgilde für ihre religiöse Konfession zu schaffen. Diese Konfessionsgilde hat alle Rechte gemäß dem Religiösen Direktorium der UIGSE-FSE.

Eine Konfessionsgilde ist eine erzieherische Gemeinschaft, die alle Eigenschaften eines Verbandes besitzt, mit Ausnahme der juristischen Persönlichkeit, die im nationalen Verband verbleibt.

Ein Konfessionsgildenfeldmeister und eine Konfessionsgildenmeisterin, die von den Stämmen und/oder Gruppen dieser Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften vorgeschlagen werden und vom Bundesfeldmeister und der Bundesmeisterin des nationalen Verbands ernannt sind, sind damit beauftragt, die Konfessionsgilde und deren Beziehungen mit dem nationalen Verband zu koordinieren, und sie im Verwaltungsrat des nationalen Verbands zu vertreten. Der Konfessionsgildenfeldmeister und die Konfessionsgildenmeisterin nehmen gemäß den Bedingungen im Abschnitt 2.1.1.1 des vorliegenden Regelwerks am Conseil Fédéral teil.

Eine Konfessionsgilde kann beantragen, einen selbständigen Verband zu bilden, der mit Zustimmung des nationalen Verbands und des Commissaire Fédéral gemäß Kapitel 7 dieses Regelwerks in die Internationale Union aufgenommen werden kann.

### 9.1.2 Mitglieder

Der nationale Verband setzt sich aus einfachen Mitgliedern und Vollmitgliedern zusammen.

Einfache Mitglieder sind die Kinder und Jugendliche der drei Altersstufen, die eine Erziehung im Rahmen der UIGSE-FSE erhalten.

Vollmitglieder sind die Meister, die Stellvertreter und die Assistenten der Stufen, die Führer und Führerinnen der Stämme und Gruppen, und ebenso die Mitglieder der verschiedenen Räte, die vom Verband anerkannt worden sind, und die den Auftrag übernehmen, im Einklang mit der Lehre ihrer Konfession und der christlichen Sittenlehre und durch die vollständige Praxis der Pfadfindermethode nach Baden-Powell zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beizutragen. Vollmitglieder müssen vor jeglicher Anerkennung erfolgreich an einem Ausbildungslager, einem Kurs oder irgendeiner anderen Ausbildungsmaßnahme, die für ihren Dienst vorgesehen sind, teilgenommen haben. Diese vorgängige Ausbildung ist verpflichtend.

Die Gruppenführer, Gruppenführerinnen, Meister, Stellvertreter, Assistenten und im Allgemeinen die Mitglieder aller Stufen des Verbands sind ehrenamtlich tätig und dürfen keinerlei Vergütung aufgrund ihrer Aufgaben erhalten. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, entlohntes Personal für Aufgaben der Verwaltung, des Rechnungswesens oder der Technik einzustellen.

Die Gruppenführer, die Verantwortlichen auf allen Ebenen, die Mitglieder der Internationalen Union und Ihrer Verbände dürfen in Kluff an keiner politischen Versammlung oder Kundgebung einer Partei oder einer Gewerkschaft teilnehmen und ganz allgemein an Aktivitäten, die nicht typischerwei-





## 9.1.5 Der Pfadfinderstamm

Die Pfadfindergruppe umfasst im Allgemeinen eine Jungenmeute, einen Jungentrupp, einen Jungenclan oder eine Rover(Raider-)runde. Er wird von einem männlichen Stammesfeldmeister geführt.

### 9.1.5.1 Die Jungenmeute

Die Jungenmeute ist die Gruppe der männlichen Wölflinge. Sie besteht aus maximal 24 Jungen im Alter von acht bis 11/12 Jahren, eingeteilt in zwei bis vier Rudeln zu je vier bis sechs Wölflingen, die je von einem Leitwolf geführt werden. Die Jungenmeute wird von einer Akela geleitet, unterstützt von einem oder mehreren Assistenten. Auf jeden Fall ist die Führungsgruppe homogen, d.h. entweder vollständig männlich oder weiblich. Ein Verband kann entscheiden, entweder ausschließlich Wölflingsführer oder Wölflingsführerinnen zu haben.

### 9.1.5.2 Der Jungentrupp

Der Jungentrupp ist die Gruppe der Pfadfinder. Er setzt sich aus zwei bis vier Sippen zusammen, die aus je fünf bis acht Pfadfindern im Alter von 11/12 bis 16/17 Jahren bestehen und je von einem Kornetten geleitet werden. Der Jungentrupp wird von einem Truppfeldmeister geführt, der von einem oder mehreren Hilfsfeldmeistern unterstützt wird.

### 9.1.5.3 Der Jungenclan

Der Jungenclan ist die Gruppe der Raider und Rover, die im Alter von 16/17 Jahren entweder aus dem Trupp oder von außen kommen. Der Jungenclan ist in Runden organisiert und wird von einem Rovermeister und den Rundenassistenten geleitet.

Ein Jungenclan kann auf der Ebene des Stammes oder des Bezirks organisiert sein.

## 9.1.6 Der Pfadfinderinnenstamm

Der Pfadfinderinnenstamm umfasst im Allgemeinen eine Mädchenmeute, einen Mädchentrupp, einen Mädchenclan oder eine Ranger(Raiderinnen-)runde. Er wird von einer weiblichen Stammesmeisterin geleitet. Die Führung einer Pfadfinderinnengruppe ist immer weiblich.

### 9.1.6.1 Die Mädchenmeute

Die Mädchenmeute ist die Gruppe der Wölflingsmädchen (oder Marienkäfer oder Jeannettes). Sie besteht aus maximal 24 Mädchen im Alter von acht bis 11/12 Jahren, eingeteilt in zwei bis vier Rudeln zu je vier bis sechs Wölflingsmädchen (oder Marienkäfer oder Jeannettes), die je von einem Leitwolf (oder Gruppenführer) geführt werden. Die Mädchenmeute wird von einer Akela geleitet, unterstützt von einer oder mehreren Assistentinnen.

Mit Billigung des Bureau Fédéral kann ein Verband für die Mädchen ein anderes Thema und eine andere Lebenswelt als "Wölflingé übernehmen: Marienkäfer oder Jeannettes. Andere Themen und andere Umgebungen sind nicht zugelassen.





Aktivitäten vollziehen sich vor allem in der Sippe/Gilde, und gemeinsame Unternehmungen mit anderen (freien) Sippen/Gilden sind im Verlauf eines Jahres nicht sehr häufig. Der ganze Verlauf des Jahres ist auf das Sommerlager ausgerichtet, das zusammen mit anderen Freien Sippen/Gilden des Netzwerks durchgeführt wird.

Für eine Freie Sippe/Gilde, die einem Jungentrupp / einem Mädchentrupp angegliedert ist, trägt der Stammesfeldmeister die Verantwortung, und die Beziehungen zum Jungentrupp oder Mädchentrupp sind enger und die gemeinsamen Aktivitäten häufiger. Das Sommerlager wird zusammen mit dem Trupp durchgeführt.

Eine Freie Sippe/Gilde ist als Keimzelle eines zukünftigen Trupps zu betrachten, der vom Grundsatz her innerhalb von drei oder vier Jahren entstehen sollte.

### 9.1.9 Biber

In manchen Ländern ist das Bedürfnis aufgekommen, Kindern unter acht Jahren eine Eingewöhnungszeit anzubieten. So gibt es ein solches Angebot in Form von Gruppen, die Kinder von sechs bis acht Jahren aufnehmen und sie im Allgemeinen „Biber“ nennen.

Die Internationale Union hat noch keine gemeinsame Leitlinie betreffend Kinder unter acht Jahren für alle Verbände beschlossen. Solange diese gemeinsame Leitlinie noch fehlt, muss ein Verband vor der Neugründung einer Stufe für Kinder unter acht Jahren die Erlaubnis hierzu vom Conseil Fédéral erhalten.

### 9.1.10 Erweitertes Pfadfindertum (oder: Pfadfindertum Trotz Allem)

Jungen und Mädchen mit Behinderung, die gerne das Pfadfindertum praktizieren wollen, werden vom Grundsatz her in Gruppen mit anderen Jungen und Mädchen ohne Behinderung integriert. Ein nationaler Verband kann auch spezielle Gruppen für Behinderte gründen.

Der Stammesfeldmeister ist für die Aufnahme eines Jugendlichen mit Behinderung in seinen Stamm verantwortlich: er muss die Möglichkeit einer Aufnahme bewerten, indem er die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gruppe und ihrer Gruppenführer für jene Aufnahme ermittelt.

Der Stammesfeldmeister hilft dem Gruppenführer derart, dass er einerseits die Eingliederung eines Jugendlichen mit Behinderung und seine aktive Teilnahme am pfadfinderischen „Spiel“ unterstützt, indem er auf Risiken für ihn und/oder die anderen achtet und andererseits im Blick behält, dass die Gruppe sich weiterhin in ihrem pfadfinderischen Fortschritt normal entwickelt.

Falls notwendig können der Stammesfeldmeister und der Gruppenführer bei Erlaubnis durch und unter Mitwirkung des nationalen Verbands eine Anpassung der vorgesehenen Erprobungen erarbeiten.

### 9.1.11 Der Kurat

Damit die UIGSE-FSE ihre erzieherischen Ziele erreicht, ist es für sie unabdingbar, vom Dienst der Priester (bei Katholiken und Orthodoxen) oder der Pastoren (bei Protestanten) zu profitieren. Sie werden Kuraten genannt.

Für die katholischen Verbände kann nur ein mit dem Ortsbischof verbundener und von ihm auto-





## 9.2.2 Die Stufenassistenten

In jeder Stufe gibt es einen Stufenassistenten. Die Stufenassistenten sind hinsichtlich der Umsetzung der Pfadfindermethode in ihrer Stufe und der moralischen, technischen und methodischen Weiterbildung der Führungen der Stufe die Mitarbeiter des Feldmeisters der Provinz oder des Bezirks.

## 9.2.3 Das Provinzthing und das Bezirksthing

Das Provinzthing umfasst die Führung der Provinz ebenso wie die Feldmeister und die Führungen der Bezirke.

Das Bezirksthing umfasst die Führung des Bezirks und die Stammesfeldmeister des Bezirks.

Falls es keine Bezirke gibt, sind die Führungen der Stämme Teil des Provinzthings.

Das Provinzthing oder das Bezirksthing trifft sich regelmäßig, um:

- die Handlungsleitlinien des Verbands in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen;
- das Programm für Aktivitäten zu gestalten;
- Entwicklungsmöglichkeiten zu ermitteln und Pläne zu erstellen;
- den Haushaltsplan festzulegen und zu genehmigen.

## 9.3 Der nationale Verband

### 9.3.1 Das Bundesthing

Das Bundesthing umfasst die aktiven Vollmitglieder gemäß Abschnitt 9.1.2. Alle müssen anerkannt oder ernannt sein und ihren Mitgliedsbeitrag aktuell leisten.

Die Kuraten nehmen am Bundesthing mit beratender Stimme teil.

Das Bundesthing kommt in ordentlicher Sitzung gemäß den im Land des nationalen Verbands in Kraft befindlichen Gesetzen und wenigstens alle drei Jahre zusammen; zu außerordentlicher Sitzung auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder, aus denen es sich zusammensetzt.

Ein nationaler Verband kann sein Bundesthing in einem anderen Rhythmus als drei Jahre einberufen, doch darf die Dauer zwischen einem Bundesthing und dem folgenden vier Jahre nicht überschreiten.

Das Bundesthing wird vom Präsidenten einberufen. Die Einladungen müssen mindestens einen Monat im Voraus an die Mitglieder verschickt werden und den Hinweis auf die Themen der Tagesordnung enthalten.

Das Bundesthing entscheidet über die in der Tagesordnung genannten Fragen, die folgendes grundsätzlich enthalten:

- den Rechenschaftsbericht, der über die allgemeine Entwicklung des Verbands berichtet;
- den Finanzbericht, der sich auf die finanzielle Situation und die Entwicklung der Bedürfnisse und die Mittel des Verbands bezieht.

Die Berichte werden vom Vorstand oder seinen Mitgliedern vorgestellt und werden auch dem Commissaire Fédéral zur Information zugeschickt.





### 9.3.4 Der Präsident

Der Präsident:

- ist der Garant für die Einhaltung der Satzung und des Regelwerks des Verbands;
- stellt die Vertretung des Verbands gegenüber der Justiz und in allen Vorgängen des zivilen Lebens sicher;
- beruft das Bundesthing des Verbands ein und steht ihm vor, ebenso die Versammlungen des Verwaltungsrats und des Vorstands.

### 9.3.5 Der Bundessekretär

Der Bundessekretär:

- stellt das Sekretariat des Bundesthings, des Verwaltungsrats und des Vorstands sicher;
- organisiert die Verwaltung der Dienste des Verbands (Verzeichnisse der Verbandsmitglieder, Mitgliedsbeiträge, Beziehungen mit den Versicherungen, Archive, usw.);
- ist für Organisation von Beschaffungen zuständig (Abzeichen, Kluft, Lagermaterial, usw.), die direkt durch den Verband oder andere Anbieter erledigt werden können.

### 9.3.6 Der Bundesschatzmeister

Der Bundesschatzmeister ist für die Finanzverwaltung des Verbands und die Verwaltung seines Vermögens zuständig.

### 9.3.7 Die Bundesmeisterin / der Bundesfeldmeister

Jede Sektion, Pfadfinder oder Pfadfinderinnen, wird vom Bundesfeldmeister bzw. von der Bundesmeisterin geführt, der/die vom Verwaltungsrat in geheimer Wahl aus dem Kreis der Führer mit Vollmitgliedsstatus, wie in Artikel 933 vorgesehen, bestimmt und ernannt wird.

In den Monaten nach seiner/ihrer Ernennung muss der Bundesfeldmeister / die Bundesmeisterin durch den Commissaire Fédéral investiert werden. Im Fall der Erneuerung des Mandats gibt es keine erneute Investitur.

Unter Mitwirkung der Bundesmeister der Stufen, die die Mannschaft des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin bilden, und in Verbindung mit dem Vorstand und in gegenseitiger Zusammenarbeit untereinander:

- geben der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin der Pädagogik, der Führung, der pädagogischen Organisation und der Gesamtentwicklung eine Richtung – jeder für die Sektion, die ihm anvertraut ist;
- koordinieren und leiten der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin die Aktivität der Feldmeister der Provinzen und Bezirke, die sie persönlich und regelmäßig treffen;
- sind der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin für die Führerausbildung und die Schullager verantwortlich;
- ernennen der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin alle Gruppenführer und Meister auf allen Ebenen;





- die allgemeine Tätigkeit des Verbands sowie seine Pädagogik und Methodik zu leiten und zu koordinieren;
- die Gruppenführerausbildung und die Ausrichtung von Schulungslagern sowie andere vorgesehene Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren;
- nationale Veranstaltungen (Treffen der Gruppenführer, der Kuraten, nationale Tage, nationale Lager, Wallfahrten, usw.) zu organisieren.

### 9.3.9.1 Die Bundesmeister der Stufen

Die Bundesmeister der Stufen sind die direkten Mitarbeiter der Bundesmeisterin und des Bundesfeldmeisters, durch die sie ernannt wurden.

Jeder Bundesmeister der Stufen ist für eine Stufe zuständig (Wölflinge, Pfadfinder, Rover, Wölflingsmädchen, Pfadfinderinnen, Ranger) in Zusammenarbeit mit einem Bundeskaplan der Stufe und einer Führungsmannschaft der Stufe, die aus erfahrenen Gruppenführern der Stufe besteht.

Ein Verband kann einen einzigen Stufenmeister / eine einzige Stufenmeisterin für die Wölflingsstufe haben, der/die damit beauftragt ist, die beiden Stufen der Wölflinge und Wölflingsmädchen zu koordinieren.

Die Bundesmeister der Stufen haben in Verbindung mit dem Bundesfeldmeister und der Bundesmeisterin die Aufgabe:

- die Arbeit der Stufe mit seiner Führungsmannschaft zu leiten und zu koordinieren;
- Schulungslager und Gruppenführerausbildung ihrer Stufe zu koordinieren;
- die Arbeit an Veröffentlichungen und Zeitschriften ihrer Stufe zu überwachen und zu koordinieren;
- nationale Veranstaltungen ihrer Stufe zu organisieren.

Die Bundesmeister der Stufen beziehen ihre Autorität nur vom Bundesfeldmeister / von der Bundesmeisterin, von dem/der sie abhängen. Das heißt, dass sie keine direkte hierarchische Verbindung mit den Gruppenführern ihrer Stufe haben. Die Hierarchie des Verbandes organisiert sich ausgehend vom Stamm des Baumes: Bundesfeldmeister/Bundesmeisterin, Provinzfeldmeister/Provinzmeisterin, Bezirksfeldmeister/Bezirksmeisterin, Stammesfeldmeister/Stammesmeisterin.

### 9.3.9.2 Die Technikrunden (Theater, Pionierwesen, usw.)

Der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin können Technikrunden einrichten, um besondere Aktivitäten zu koordinieren, wie z.B. Ausdruckskunst, Pionierwesen, Rettungswesen, Seepfadfinder usw.

Die Technikrunden haben zum Ziel, die Aktionen des Verbands und der Stufen zu unterstützen, bei der Gruppenführerausbildung mitzuarbeiten, für die Jungen und die Mädchen in Zusammenarbeit mit deren Führern und Führerinnen erzieherische Initiativen anzubieten.

### 9.3.9.3 Der Europareferent

Ein sehr bereichernder und wichtiger Punkt der Pädagogik der UIGSE-FSE sind die Beziehungen, die Kontakte, die Partnerschaften, die gemeinsamen Aktivitäten zwischen den Verbänden der In-





## 10 ANHANG A

### 10.1 KLUFT UND ABZEICHEN

#### 10.1.1 Die Kluft

Die Kluft ist das Zeichen der Zusammengehörigkeit in der UIGSE-FSE.

Sie besteht aus:

- Ein Barett oder ein Hut (je nach Land), auf denen das Abzeichen getragen wird. Die Seepfadfinder tragen eine Matrosenmütze von unterschiedlichem Modell je nach Land. Wölflinge tragen ein marineblaues Barett oder eine Schirmmütze, einheitlich je Land.
- Ein Hemd oder eine Bluse, darüber den marineblauen Pullover, wenn es die Witterung erfordert. Für Pfadfinder, Raider, Rover und Gruppenführer ist das Hemd in beige Farbe. Für die Seepfadfinder und deren Rover und Gruppenführer ist das Hemd in marineblauer Farbe. Für die Wölflinge ist das Hemd in himmelblauer Farbe. Wölflingsführer können ein Hemd in himmelblauer Farbe tragen, jedoch ausschließlich wenn sie mit den Wölflingen aktiv sind. Für Wölflinge ist der Pullover oder das T-Shirt in dunkelgrüner Farbe einheitlich im Land gestattet.

Wölflingsmädchen, Pfadfinderinnen, Ranger und Führerinnen tragen eine himmelblaue Bluse.

- Ein Halstuch, einfarbig oder mit einem oder mehreren Streifen am Rand. Es wird über dem Hemd getragen.
- Das königsblaue Halstuch mit dem Kreis der zwölf Sterne Europas in der Spitze ist den Mitgliedern des Bureau Fédéral, den nationalen Präsidenten und dem Bundesfeldmeister sowie der Bundesmeisterin vorbehalten. Es wird dem Bundesfeldmeister/der Bundesmeisterin anlässlich seiner/ihrer Investitur übergeben.

Besondere Halstücher sind den Führern oder den internationalen oder nationalen Führungsmannschaften gemäß den vom Bureau Fédéral auf internationaler Ebene festgelegten Regeln und auf nationaler Ebene gemäß den Regeln des nationalen Verbands vorbehalten.

- Eine kurze marineblaue Velourshose für die Wölflinge und Pfadfinder. Die Rover und Gruppenführer tragen marineblaue lange Hosen. Ihre Lager- oder Wanderkleidung ist eine kurze marineblaue Velourshose.
- Ein marineblauer Rock für die Wölflingsmädchen, die Pfadfinderinnen, die Ranger und die Gruppenführerinnen.
- Ein Ledergürtel mit dem metallenen FSE-Koppelschloss.
- Weiße oder marineblaue Strümpfe, einheitlich im Land.
- Die Regenkleidung ist normalerweise marineblau.

Die Kluft der Marienkäfer und Jeannettes ist die gleiche wie die der Wölflingsmädchen, mit Ausnahme einiger vom Bureau Fédéral genehmigter Einzelheiten.





3. Der deutsche Verband **"KATHOLISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS in der Fédération du Scoutisme Européen"**, eingetragen am 15. Juni 1977 in Mainz (Amtsgericht Mainz) unter der Nummer 14VR.1687, mit Sitz in: Im Ginsterbusch 21 - D - 63225 Langen (Bundesrepublik Deutschland). Die nationale Vertretung von Deutschland im Conseil Fédéral wird durch den Verband **"EVANGELISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS in der Fédération du Scoutisme Européen"**, eingetragen am 9. November 1977 beim Amtsgericht Blomberg - Lippe, mit Sitz in: Plaßweg 1, D - 32816 Schieder-Schwalenberg (Bundesrepublik Deutschland) vervollständigt.
4. Der italienische Verband **"ASSOCIAZIONE ITALIANA GUIDE E SCOUTS D'EUROPA CATTOLICI della Federazione dello Scoutismo Europeo"**, bürgerlich errichtet am 14. April 1976 durch Notarakte Nr. 2409 des Verzeichnisses, von Meister Giorgio Cucchiari, Notar in Rom, und anerkannt durch das Dekret Nr. 240 des Präsidenten der Republik vom 18. März 1985, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana Nr. 133 vom 7. Juni 1985 mit Sitz in: Via Anicia 10 - I-00153 Roma (Italien). Die nationale Vertretung Italiens beim Conseil Fédéral wird aufgrund soziokultureller Regionen durch die Region Sicilia vervollständigt.
5. Der österreichische Verband **"KATHOLISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS - ÖSTERREICH"**, eingetragen am 30. Dezember 1982 unter der Nummer Vr-651-2/82 in Klagenfurt (Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten) mit Sitz in: Treffnerstraße 36 - A- 9500 Villach (Österreich).
6. Der spanische Verband **"GUIAS Y SCOUTS DE EUROPA"**, eingetragen am 1. August 1980 beim Innenminister in Madrid unter der Nummer 36493 mit Sitz in: c/o San Vidal 7 - E-28017 Madrid (Spanien).
7. Der rumänische Verband **"CERCETASII CRESTINI ROMANI din FEDERATIA SCOUTISMULUI EUROPEAN"**, eingetragen am 31. August 1992 unter der Nummer 34/PJ./1992 bei der circonscription (Judecatoria) in Alba Iulia mit Sitz in: bd. Transilvaniei nr. 9 bl. 20 ap. 19 - RO-2500 Alba Iulia (Rumänien).
8. Der schweizerische Verband **"SCOUTISME EUROPÉEN SUISSE - SCHWEIZERISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS - SCAUTISMO EUROPEO SVIZZERO"** mit Sitz in: rue Prévost-Martin 10 - CH-1205 Genève (Schweiz).
9. Der polnische Verband **"STOWARZYSZENIE HARCERTSWA KATOLICKIEGO „ZAWISZA" - FEDERACJA SKAUTINGU EUROPEJSKIEGO"**, eingetragen am 10. April 1990 in der Folge seiner Gründung und am 19. April 1996 in der Folge der Aufnahme in die UIGSE beim Gericht der Voivodie Lublin mit Sitz in: ul. Bitwy Warszawskiej 1920r. nr PL-1402-366 Warszawa (Polen).
10. Der portugiesische Verband **"ASSOCIAÇÃO DAS GUIAS E ESCUTEIROS DA EUROPA - PORTUGAL"**, eingetragen im Diario da Republica III. Band Nummer 181 vom 7. Juni 1979 mit Sitz in: Apartado 7 - P-3621 Moimenta da Beira (Portugal).





## 14 ANHANG E: Pfadfinder-Wörterbuch französisch-deutsch

Dieser Anhang ist nur in der deutschen Übersetzung vorhanden!

### Französisch

Adjoints  
Adjoint du Commissaire Fédérale  
Animation  
Assistants du Commissaire Fédéral  
Assemblée Générale  
Association  
Association nationale  
Bâchi  
Branche  
Bureau Fédéral  
Castor  
Chef d'Unité  
Chef de Groupe  
Cérémonial  
Clairière  
Cocinelles  
Commissaire  
Commissaire Fédéral  
Commissaire Général Scoute  
Commissaire Générale Guide  
Commissaire Général/e  
Commisariat Fédérale  
  
Commissaire National de Branche  
Compagnie  
Conseil d'Administration  
Conseil de Province  
Conseil de District  
Conseiller Religieux de Groupe  
Conseiller Religieux d'Unité  
Conseils de Province  
Conseil Fédérale  
Conseiller Religieux Nationaux  
Directoire Religieux

### Deutsch

Stellvertreter  
Stellvertreter des Commissaire Fédérale  
Führung  
Assistent des Commissaire Fédérale  
Bundesthing  
Verband  
nationaler Verband (z.B. KPE)  
Matrosenmütze  
Stufe  
Bureau Fédéral (Vorstand der UIGSE-FSE)  
Biber (Kinder im Alter von sechs bis acht Jahren)  
Gruppenführer  
Stammesfeldmeister/Stammesmeisterin  
Zeremoniell  
Mädchenmeute  
Marienkäfer (alternatives Thema zu Wölflinge für Mädchen)  
Feldmeister  
Commissaire Fédéral  
Bundesfeldmeister  
Bundesmeisterin  
Bundesmeister  
Führungsmannschaft des Commissaire Fédéral  
ohne Assistenten  
Bundesmeister einer Stufe  
Mädchentrupp  
Verwaltungsrat  
Provinzthing  
Bezirksting  
Stammeskurat  
Kurat der Einheit  
Provinzthing  
Thing der UIGSE-FSE  
Bundeskurat  
Religiöses Direktorium der UIGSE-FSE

